

Rechnungsführung

Das neue Gemeindegesetz ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Obwohl das neue Gesetz keine revolutionären Neuerungen bringt, weicht es doch in zahlreichen Aspekten vom bisherigen zürcherischen Gemeinderecht ab. Das neue Gesetz sorgt für mehr Transparenz und passt insbesondere die Rechnungslegung an die aktuellen Erfordernisse an.

Mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden. Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile eines Restatements auf dem Verwaltungsvermögen hat der Gemeinderat beschlossen, den Stimmberechtigten den Verzicht auf eine Neubewertung zu beantragen. Details zu diesem Traktandum der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2018 entnehmen Sie bitte der Homepage oder der Versammlungsbroschüre, aufgeschaltet bzw. bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ab 11. Juni 2018.

Mit der Rechnungsumstellung sind weitere Beschlüsse zu fällen, welche in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. So sind die Aktivierungs- und die Wesentlichkeitsgrenze festzulegen. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufzunehmen ist. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, sind nicht zu bilanzieren. Sowohl die Aktivierungs- als auch die Wesentlichkeitsgrenze hat der Gemeinderat bei je Fr. 10'000.- festgelegt.

HRM2 verlangt weiter, dass der Gemeinderat die Vorgaben zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts festlegt. Das Haushaltsgleichgewicht umfasst den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets, den zulässigen Aufwandüberschuss, den Bilanzfehlbetrag und die Informationen dazu (Kennzahlen). Die Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht bezwecken, eine übermässige Abnahme des Eigenkapitals oder Zunahme der Verschuldung der Gemeinden zu vermeiden. Der Gemeinderat hat die Mittelfristigkeit bei zehn Jahren definiert. Dabei erstreckt sich der mittelfristige Ausgleich über vier abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und vier Planungsjahre.

Revisionsberichte

Die Revipro AG, Revisionsstelle der Gemeinde Lufingen, hat die Jahresrechnung 2017 geprüft und gleichzeitig die Revision bezüglich Krankenversicherung in den Bereichen Zusatzleistungen und Sozialhilfe durchgeführt. Beide Berichte liegen vor.

Der Bericht bezüglich der Jahresrechnung 2017 bescheinigt, dass diese den Vorschriften entspricht und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden kann.

Bei der KVG-Abrechnung 2017 prüfte die Revisionsstelle die Prämienübernahmen für Sozialhilfeempfänger und aufgrund von Verlustscheinen sowie die Prämienverbilligung im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der Beihilfe zur AHV/IV. Auch hier stellt der Revisionsbericht fest, dass die Buchführung im KVG-Bereich den Anforderungen entspricht und dass die Abrechnung korrekt ist.

Der Gemeinderat dankt der Gemeindeverwaltung für die gute Arbeit.

Skateanlage

Die Skateanlage beim Jugendhaus besteht seit rund 15 Jahren. Während die Gemeinde für den Bau des Platzes aufkam, mussten die Initianten das Geld für die Geräte aufreiben. Da leider weniger Geld als erhofft beschafft werden konnte, musste auf eine Halfpipe verzichtet werden. Der Gemeinderat hatte nun die Gelegenheit, eine Halfpipe günstig zu erwerben. Sie ist bereits aufgestellt und der Gemeinderat hofft, dass das neue Gerät rege genutzt wird.

Patenterweiterung

Bierbrauer Yves Haussener besitzt das Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes. Damit hat seine Braumanufaktur Schlachthaus GmbH das Recht zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken. Auf Gesuch hin hat der Gemeinderat das Patent um gebranntes Wasser erweitert.